

Zahl: GR 2012-17/19-3.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Apetlon vom 25.03.2015 Zahl: GR2012/17/19-3 mit der die **Bebauungsrichtlinien „Söllnergasse“** erlassen werden

Aufgrund des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 280, 282, 397, 400/9, 400/12 bis 400/17, 401/3, 402 bis 409, 411, 413, 417, 419, 421 bis 424, 425/1, 425/2, 426, 427, 428/3, 510/2 bis 510/8, 510/10, 510/13, 556, 557, 558/2, 575, 577, 580 und 2057/137 in der Gemeinde Apetlon.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Für die im §1 bezeichneten Flächen gelten folgende Bebauungsgrundsätze:

1. Bebauungsweise

- 1.1 Mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 557, 558/2, 577 und 580 ist die geschlossene und/oder halboffene Bebauungsweise zulässig, wobei die halboffene Bebauungsweise auch dann erfüllt ist, wenn ein Nebengebäude (z.B. Garage) errichtet wird, welches an eine seitliche Grundgrenze und an das Hauptgebäude angebaut wird.
- 1.2 Auf den Grundstücken Nr. 557, 558/2, 577 und 580 ist die offene und/oder halboffene Bebauungsweise zulässig, wobei die halboffene Bebauungsweise auch dann erfüllt ist, wenn ein Nebengebäude (z.B. Garage) errichtet wird, welches an eine seitliche Grundgrenze und an das Hauptgebäude angebaut wird.

2. Baulinien

- 2.1 Mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 280, 282, 397, 510/13, 577 und 580 wird als zwingende Baulinie die straßenseitige Baugrundstücksgrenze festgesetzt.
- 2.2 Die zwingende Anbaupflicht an die straßenseitige Baugrundstücksgrenze ist auch dann erfüllt, wenn nur mit mindestens 4,00 m der vorderen Gebäudefront an die straßenseitige Baugrundstücksgrenze angebaut wird und die verbleibende straßenseitige Baugrundstücksgrenze eingefriedet wird. Mit der verbleibenden Gebäudefront darf jedoch maximal 4,00 von der straßenseitigen Baugrundstücksgrenze abgerückt werden.

3. Maximale Gebäudehöhen

- 3.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 7,50 m über angrenzendem Straßenniveau.
- 3.2 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,00 m über angrenzendem Straßenniveau.

4. Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- 4.1 Die Gebäude sind mit geeigneten Sattel- oder Walmdächern abzuschließen.
- 4.2 Flach- und Pultdächer sind nicht zulässig.

- 4.3 Die Verwendung von spiegelnden oder glänzenden Materialien ist zur Dachdeckung sowie zur Fassadenverkleidung nicht zulässig.
- 4.4 Holzfassaden sind nicht zulässig.